



An die
Landkreise
in Sachsen-Anhalt

Beihilfen
Az.: 009-21/kö
Tel.: 0391/56531-20
fiebig@landkreistag-st.de

18. April 2017

Rundschreiben Nr. 217/2017

Oberlandesgericht Stuttgart erklärt Defizitausgleich für kommunale Krankenhausleistungen für beihilferechtsfrei

Bezug: Unser Rundschreiben Nr. 350/216 vom 22. Juli 2016

Kurzfassung:

Das Oberlandesgericht Stuttgart hat die Klage des Bundesverbands Deutscher Privatkliniken e. V. gegen den Landkreis Calw wegen des Defizitausgleichs für die Kreiskliniken Calw erneut abgewiesen. Bei dem Verlustausgleich der Kreisklinken handele es sich nicht um eine nach den EU-Wettbewerbsregeln verbotene Beihilfe. Das Angebot der Kreiskliniken sei überwiegend lokal bzw. regional ausgerichtet und konzentriere sich auf Standardleistungen im Sinne der Grund- und Regelversorgung. Das Gericht hat unter Würdigung der Entscheidungspraxis der EU-Kommission die Fördermaßnahmen als rein lokal eingestuft, die den grenzüberschreitenden Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen. Diese Entscheidung eröffnet den Landkreisen weitere beihilferechtliche Argumentationsspielräume in der Defizitfinanzierung des öffentlichen Krankenhaussektors.

Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hat am 23. März 2017 die Klage des Bundesverbands Deutscher Privatkliniken e. V. (BDPK) gegen den Landkreis Calw abgewiesen und eine Revision vor dem Bundesgerichtshof abgelehnt. Am 7. April 2017 hat das OLG seine Entscheidung veröffentlicht (**Anlage**).

Nachdem sowohl das Landgericht Tübingen im Dezember 2013 als auch das OLG Stuttgart als zuständiges Berufungsgericht im November 2014 zugunsten des Landkreises Calw urteilten, hatte im März 2016 der Bundesgerichtshof (BGH) als Revisionsgericht die grundsätzliche Zulässigkeit der finanziellen Unterstützung kommunaler Krankenhäuser bestätigt. Allerdings verwies er die Prüfung der Frage, ob die durch den Landkreis getätigten Verlustausgleiche der Jahre 2012 und 2013 im Ein-

Albrechtstr. 7
39104 Magdeburg

Tel. (0391) 56 53 1 - 0
Fax (0391) 56 53 1 - 90

verband@landkreistag-st.de
<http://www.kommunales-st.de>

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE98 8105 3272 0037 0030 87
BIC: NOLADE21MDG

zelfall allen rechtlichen Vorgaben entsprechen, an das OLG als zuständiges Berufungsgericht zurück. Der entsprechende Betrauungsakt erfüllte laut Auffassung des BGH nicht sämtliche Anforderungen der sogenannten Freistellungsentscheidung der EU-Kommission.

Der BGH gab dem OLG dabei die Prüfung auf, ob eine staatliche Beihilfe bereits tatbestandlich ausscheide, da eine rein lokale Fördermaßnahme ohne Auswirkungen auf den Handel innerhalb der Union vorliege. Zwar schließe der örtliche oder regionale Charakter einer durch das begünstigte Unternehmen erbrachten Dienstleistung oder die geringe Größe seines Tätigkeitsgebiets nicht von vornherein die Möglichkeit aus, dass es in anderen Mitgliedstaaten niedergelassenen Unternehmen durch die Maßnahme erschwert werde, ihre Dienste auf dem Markt dieses Staats zu erbringen. Diese Möglichkeit dürfe allerdings nicht nur hypothetischer Natur sein und nicht außerhalb aller Wahrscheinlichkeit liegen. Die Prüfung habe anhand der von den Krankenhäusern Calw und Nagold erbrachten Gesundheitsleistungen und behandelten Patienten, der Ansiedelung und des Leistungsangebots anderer in der Umgebung gelegener Krankenhäuser sowie unter Einbeziehung der geographischen Lage und der Verkehrsverbindungen der Kreiskrankenhäuser zu erfolgen.

Das OLG kommt unter Zugrundelegung der vom BGH genannten Kriterien zu dem Ergebnis, dass die Zuwendungen keine grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung haben und damit keine staatlichen Beihilfen vorliegen. Das Angebots- und Leistungsspektrum der Krankenhäuser halte sich im Bereich der Grund- und Regelversorgung überwiegend im Rahmen von Standardleistungen. Es sei nicht ersichtlich, dass dieses Angebot eine grenzüberschreitende Nachfrage erzeugen könne. Es handele sich bei beiden Krankenhäusern nicht um hochspezialisierte Krankenhäuser mit überregionaler oder gar internationaler Bekanntheit.

Das Einzugsgebiet der beiden Krankenhäuser belege die lediglich lokale Anziehungskraft der angebotenen Leistungen. Aus der vorgelegten Einzugsgebietsstatistik für die Jahre 2009 bis 2013 werde ersichtlich, dass der Prozentsatz der Patienten aus dem Ausland bzw. ohne Zuordnung zwischen 0,2% (entspricht 42 von 20.274 Patienten) bis 0,5% (entspricht 95 von 20.244 Patienten) schwankte. Zudem handele sich hierbei nicht zwangsläufig um Patienten aus dem Ausland, sondern auch um Patienten, deren Postleitzahl nicht zugeordnet werden konnte bzw. deren Datensatz aus anderen Gründen fehlerhaft sei. Daneben handelte es sich bei den Patienten aus dem Ausland um Notfallpatienten, die aufgrund von Autounfällen oder im Urlaub bzw. anlässlich von Kuraufenthalten im Gebiet des Landkreises Calw eine Notfallbehandlung in den Kreiskliniken benötigt hätten. Damit sei deutlich, dass die Kreiskliniken keinerlei Anziehungskraft auf ausländische Patienten ausübten.

Die Krankenhäuser richteten sich auch nicht gezielt auf ausländische Patienten aus. Dass der Internetauftritt in verschiedenen Sprachen (Englisch, Russisch und Türkisch) gehalten sei, ziele auf im Inland lebende Patienten ab. Das behandelnde oder pflegerische Personal verfüge auch nicht über besondere Fremdsprachenkenntnisse. Gerade die gesprochene Sprache sei aber bei der Wahl eines Krankenhauses

ein ganz wesentlicher Gesichtspunkt, denn Patienten sind in besonderem Maße darauf angewiesen, ihre Beschwerden und Bedürfnisse unmissverständlich artikulieren zu können. Die Kreiskliniken liegen schließlich verkehrstechnisch ungünstig und seien weder mit Pkw noch mit Zug besonders gut erreichbar.

Zum Schluss verneint das OLG noch den Einwand des Klägers, eine wettbewerbsverfälschende und handelsbeeinträchtigende Wirkung im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV ergebe sich bereits aus dem bestehenden gemeinschaftsweiten Markt für Krankenhausstandorte, da in nahezu allen großen Mitgliedstaaten private und öffentliche Krankenhausbetreiber im Wettbewerb zueinander um Krankenhausstandorte stünden und die Zahlungen diesen gemeinschaftsweiten Markt verfälschten.

Zur Begründung führt das OLG aus, der Landkreis sei nach dem Landeskrankenhausgesetz Baden-Württemberg im Fall einer Versorgungslücke zum Betrieb der in den Krankenhausplan aufgenommenen Kreiskrankenhäuser verpflichtet. Die zur Verhinderung einer Versorgungslücke erforderlichen Kapazitäten müssten auch permanent vorgehalten werden. Andere Krankenhausträger könnten auf ihre Aufnahme in den Krankenhausplan mit dem den Kreiskrankenhäusern zugeteilten Bettenkontingenten hinwirken, was die Möglichkeit von konkurrieren Krankenhäusern eröffne. Eine Insolvenz der im Krankenhausplan aufgenommenen Krankenhäuser in öffentlicher Trägerschaft sei allerdings aufgrund der Notwendigkeit, eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sicherzustellen, ausgeschlossen.

Das OLG hat schließlich keine Zweifel an der Auslegung des Mehrmals der Handelsbeeinträchtigung und damit Veranlassung gesehen, diese Sache dem Europäischen Gerichtshof im Wege des Vorabentscheidungsverfahrens vorzulegen.

Bewertung

Das OLG prüft die von der EU-Kommission in mehreren Einzelfällen und in ihrer Mitteilung zum Begriff der staatlichen Beihilfe aufgestellten Kriterien für sogenannte lokale Maßnahmen, anhand derer sie eine grenzüberschreitende Handelsbeeinträchtigung im Krankenhaussektor verneint. Es sieht damit bereits tatbestandlich den Begriff der Beihilfe als nicht erfüllt an. Damit wendet ein deutsches Gericht erstmals den aus kommunaler Sicht zu begrüßenden neuen Ansatz der Kommission zu lokalen Maßnahmen im Beihilferecht an.

Das OLG erteilt auch dem in diesem Zusammenhang oftmals vorgetragenen Einwand eine Absage, dass allein die Existenz des europaweiten Marktes für Krankenhausstandorte automatisch die handelsbeeinträchtigende Wirkung rechtfertige. Der im Landeskrankenhausgesetz verankerte öffentliche Sicherstellungsauftrag für eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen, der nur die öffentlichen Krankenhäusern auferlegt ist und eine Insolvenz ausschließt, unterscheidet diese wesentlich von privaten Wettbewerbern. Die Entscheidung des OLG

eröffnet den Landkreisen weitere beihilferechtliche Argumentationsspielräume in der Defizitfinanzierung des öffentlichen Krankenhaussektors.

Da das OLG die Auslegung des Merkmals der Handelsbeeinträchtigung nicht dem Europäischen Gerichtshof vorlegt, verbleibt allerdings insofern Rechtsunsicherheit, als dieser neue Kommissionsansatz für lokale Maßnahmen bislang von den Europäischen Gerichten nicht bestätigt wurde.

Nachdem das OLG keine Gründe für eine Revision sieht, verbleibt dem BDPK als Rechtsmittel nur die Nichtzulassungsbeschwerde. Die Entscheidung ist somit noch nicht rechtskräftig.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Theel', with a stylized, cursive script.

Theel

Anlage
(**nur** digital)